



FREIZEITMOBIL-HOLZKIRCHEN

ALLGEMEINE Geschäftsbedingungen

Gültig ab 09.11.2024

Sehr geehrter Kunde,

zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen bietet die Firma Freizeitmobil-Holzkirchen nachstehend „Vermieter“ genannt ein Reisemobil an.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form (generisches Maskulinum), z. B. "der Mieter" verwendet. Es werden immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung gemeint - die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen sorgfältig durch!

1. Zustandekommen eines verbindlichen Mietvertrages

1.1. Ein Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus einem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist ausgeschlossen.

1.2. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung per E-Mail erfolgte, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, durch beiderseitige Unterschrift erfolgen.

1.3. Eine Mietbuchung wird erst nach schriftlicher Bestätigung und Zusendung des Mietvertrags durch den Vermieter verbindlich. Unterschreibt zunächst nur der Vermieter den Mietvertrag, so ist dies als Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages zu verstehen. Der Vermieter hält sich an sein Angebot für die Dauer von 7 Tagen und kann es in diesem Zeitraum nicht widerrufen.

2. Anzahlung

2.1. Ab dem Zeitpunkt der Zusendung des Mietvertrags ist innerhalb von **7 Tagen** der Mietvertrag vom Mieter unterschrieben an den Vermieter zurückzusenden und eine Anzahlung in Höhe von **30% des Mietpreises** per Überweisung auf das Konto IBAN: DE65 1203 0000 1085 8250 14 / BIC: BYLADEM1001 zu leisten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Vermieter nicht mehr an den Vertrag gebunden.

3. Restzahlung, Rücktritt

3.1. Die Restsumme des Mietpreises muss bis **spätestens 1 Monat** vor Mietbeginn auf dem oben genannten Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung vom

Vertrag zurückzutreten. Es finden dann die Rücktrittsbedingungen unter 3.2 Anwendung

3.2. Verlangt der Mieter den Rücktritt vom Vertrag, werden folgende Stornogebühren fällig: Bis zu 50 Tage vor Reiseantritt 30% des Mietpreises; 14 Tage vor Reiseantritt 60% des Mietpreises; ab 14 Tage vor Mietbeginn 100% des Mietpreises. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist, dem Vermieter, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

3.3. Mehrere Mieter bilden eine Mietergemeinschaft. Jeder Mieter hat identische Rechte und Pflichten. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

4. Kündigung, Stornierung

4.1. Die vereinbarte Mietdauer (Termine) sind für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden. Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.

5. Mietpreis / Versicherung

5.1. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss gelisteten Preisliste und die Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Bei der Preisberechnung werden die unterschiedlichen Saisonzeiten berücksichtigt.

5.2. Der Mietpreis beinhaltet **Teilkaskoschutz** mit einem **Selbstbehalt** von **€1500.-**, Vollkaskoschutz mit einer Selbstbeteiligung von **€1500.-** pro Schadensfall, Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit einer Deckung in Höhe von **€100.- Mio.** für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden mit **€8.- Mio.**, Wartungsreparaturen, die während der Mietzeit anfallen, soweit diese nicht auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind und 180 Freikilometer/Tag. Kraftstoff- und Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Mehrkilometer werden mit €0,39 berechnet.

5.3. Der Mietpreis gilt stets ab Vermieteradresse bis zur Rücknahme an der Vermieteradresse. Einwegmieten sind nicht möglich. Bei Rückgabe später als der schriftlich vereinbarten Zeit berechnen wir pro angefangener Stunde €25.-, (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamttagespreis). Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der in Folge der verspäteten Rückgabe entsteht, es sei denn, der Mieter hat die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten. Der Vermieter widerspricht im Falle verspäteter Rückgabe einer Fortsetzung des Mietverhältnisses.

5.4. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Gelingt es dem Vermieter das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, wird die eingegangene Miete aus dieser Vermietung, unter Berücksichtigung einer Pauschale in Höhe von €150.- auf den Mietpreis angerechnet.

5.5. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, auch so weit der Vermieter hierfür

in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Vermieter hat den Umstand überwiegend zu vertreten.

6. Mietkaution

6.1. Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die ihren Ursprung in diesem Mietverhältnis haben, einschließlich aller eventuellen Schadensersatzansprüche, verpflichtet sich der Mieter eine Mietkaution in der vereinbarten Höhe an den Vermieter zu leisten. Eine Fahrzeugübergabe ist bei unvollständiger Hinterlegung der Kautionsrückzahlung nicht möglich.

6.2. Die Kautionsrückzahlung ist spätestens mit Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter zur Zahlung fällig oder kann wahlweise vorab auf oben genannte Vermieterkonto überwiesen werden.

6.3. Der Vermieter kann den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen. Bei Schäden, die der Mieter zu tragen hat, kann der Vermieter die Kautionsrückzahlung kürzen oder einbehalten, ansonsten wird sie dem Mieter zurückerstattet. Eine Rückzahlung der Kautionsrückzahlung entbindet den Mieter nicht von der Haftung für versteckte und später festgestellte Schäden.

7. Übergabe, Rücknahme

7.1. Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter teilzunehmen, sowie auch die Rückgabe zusammen mit dem Vermieter durchzuführen.

7.2. Bei Übergabe erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs und der Ausrüstung laut Inventarliste mit seiner Unterschrift im Übergabeprotokoll an.

7.3. Ort und Zeit der Übergabe und Rücknahme des Fahrzeugs sind absolut bindend. Bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs, die vom Mieter verschuldet wurde, hat dieser die Folgekosten zu tragen, falls ein Nachmieter das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin übernehmen kann.

7.4. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug wie bei der Übergabe empfangen vollständig, einwandfrei, gereinigt, vollgetankt, sowie mit entleertem Abwassertank und gespülter Toilettenkassette zum vereinbarten Termin zurückzugeben. Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern insgesamt 24 Stunden nicht überschritten werden. Bei Verschmutzungen des Fahrzeugs oder der Ausrüstung werden Reinigungsgebühren fällig.

8. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

8.1. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden und darf ausschließlich von den im Mietvertrag genannten Fahrern / Mietern gefahren werden.

8.2. Das Fahrzeug darf nur von Mietern oder sonstigen berechtigten Fahrern gelenkt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 2 Jahren über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen: Alt: Kl. 3

oder neu Kl. B. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist. Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen sind und der Führerschein bei Abholung vorgelegt wird. Die Verpflichtung, die vereinbarte Miete zu bezahlen, wird hierdurch nicht berührt.

8.3. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb Europas bzw. der Europäischen Union (EU), mit Ausnahme von **Zypern, Russland, Ukraine, Rumänien und Bulgarien** gestattet. In den aufgelisteten Ländern besteht in der Kraftfahrversicherung kein Versicherungsschutz.

8.4. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu den Zwecken der Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen; Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen sowie jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

8.5. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

8.6. Hält sich der Mieter nicht an die in den vorstehenden Abschnitten 8.1 bis 8.5 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Fahrzeugs vor.

9. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung

9.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor der Übernahme genauestens zu überprüfen. Falls Beschädigungen oder Mängel festgestellt werden, zeigt der Mieter diese dem Vermieter in Textform an.

9.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern;

- Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;

- Signalisierungen von Kontrollleuchten im Fahrzeug (z. B. für Ölstand / Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsverschleiß oder Sonstiges) sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.

- Angesichts der ungewohnten Fahrzeughöhe und damit einhergehender Durchfahrtsbeschränkungen

kung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt (Unterführungen, Ästen, etc.) walten zu lassen. Insbesondere muss sich der Mieter beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrts Höhe achten.

- Einen evtl. Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht eintritt und das Fahrzeug mit sämtlichem Zubehör sorgfältig und schonend zu behandeln.

- Bei Frostgefahr geeignete Vorkehrungen zu treffen.

- Der Camper ist nicht isoliert und mit Sommerreifen ohne Alpine-Symbol bereift und ist daher nicht für das Fahren unter winterlichen Bedingungen geeignet.

- Den Ölstand des Motors und der Nebenaggregate sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen und ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtigzustellen.

9.3. Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.

9.4. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang.

9.5. Der Vermieter ist bei Versicherungsfällen verpflichtet, zunächst Voll- oder Teilkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Schadensersatzpflicht des Mieters. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, im gesetzlichen Umfang.

9.6. Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde und Person in Höhe von €40.- als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

9.7. Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

9.8. Für die Dauer, der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung, ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

9.9. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Abschnitt 10.7., so bleibt der Mieter zur

Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

9.10. Abschnitte 10.7. bis 10.9. gelten nicht, sofern der Mieter wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

9.11. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

9.12. Das Rauchen in dem Fahrzeug ist ausnahmslos nicht gestattet.

9.13. Die Mitnahme von Tieren ist nur gestattet, wenn der Vermieter dies im Vertrag zugestanden hat. Reinigungskosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, sowie entgangener Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeuges, gehen zu Lasten des Mieters.

9.14. Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

9.15. Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei in Höhe von €50.- je Stunde zu entschädigen, es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistungen zu minimieren.

9.16. Die Wagenpapiere dürfen nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Nach Beendigung der Mietzeit ist der Vermieter nicht verpflichtet, Gegenstände, die der Mieter im Fahrzeug zurückgelassen hat, für diesen länger als zumutbar (eine Woche) aufzubewahren.

9.17. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Protokollierung des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen und ihm einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

9.18. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen, dies gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Beifahrer und Mitreisenden.

9.19. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Der

Mieter bleibt auch in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.

9.20. Der Mieter darf das Unfallfahrzeug nur dann zurücklassen, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherheit des Fahrzeugs gesorgt ist.

9.21. Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie bspw. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder.

9.22. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter – sofern ihm keine Obliegenheitsverletzung nach Abschnitt 8.4. oder 8.5. vorzuwerfen ist - für sämtliche Kosten, die durch eine fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs (oder bei Totalschäden für die Kosten der Wiederbeschaffung) dem Vermieter entstehen, für andere Schäden haftet der Mieter nicht.

9.23. Keine Haftung des Mieters besteht auch insoweit als der Vermieter Schadensersatz von Unfallbeteiligten oder deren Versicherungen oder der für das Fahrzeug bestehenden Voll- oder Teilkaskoversicherung erhält. In Höhe der mit der Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligung ist ein Schaden aber regelmäßig durch Versicherungsleistungen nicht gedeckt und dann vom Mieter zu begleichen.

9.24. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, ein Verstoß gegen die Nutzungsverbote nach Abschnitt 8 oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung ganz oder teilweise auf Leistungsfreiheit nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter für alle Vermögensschäden des Vermieters im gesetzlichen Umfang, soweit diese nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt sind. Die Vollkaskoversicherung kann sich beispielsweise auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Mieter das Fahrzeug unter Einfluss von alkoholischen oder sonstigen berauschenden Mitteln führt oder Unfallflucht begeht.

9.25. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüchen zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

9.26. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten des Mieters. Dieser ist für die Einhaltung selbst verantwortlich.

9.27. Für Schäden, die im Rahmen der vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind, haftet der Vermieter. Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden am gemieteten Fahrzeug für Reparaturkosten nur bis zu einer Höchstsumme von €1000.- (Selbstbeteiligung Vollkaskoversicherung). Bis zur

Klärung der Schuldfrage kann der Vermieter die Kautions zurückbehalten.

9.28. Der Mieter haftet dem Vermieter auch weiterhin dann in vollem Umfang, wenn durch Ladegut Schäden am Fahrzeug entstehen (schlechtes Verstauen und ungenügender Verschluss), sowie für Schäden bei An- und Aufbauten. Die Gasheizung darf während der Fahrt nicht betrieben werden. Die Dachluken müssen während der Fahrt geschlossen sein. Der Mieter haftet uneingeschränkt bei Fahrerflucht sowie Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt oder durch alkohol- und drogenbedingte Fahruntüchtigkeit verursacht werden. Der Mieter haftet weiterhin für Schäden, die durch einen nicht berechtigten Fahrer entstanden sind oder durch eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs herbeigeführt wurden.

10. Fürsorgepflicht und Haftung des Vermieters

10.1. Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempel stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist.

10.2. Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt übergeben.

10.3. Der genaue Zustand des Fahrzeugs ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeugs von Mieter und Vermietergemeinsam zu erstellenden Übergabeprotokoll. Dieses Übergabeprotokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrags. Der Vermieter ist verpflichtet, die Regulierung von allen Fahrzeugschäden, die einen Versicherungsfall darstellen, bei den betreffenden Fahrzeugversicherungen zu verlangen, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder offensichtlich aussichtslos erscheint.

10.4. Der Vermieter kann die Leistung aus dem Vertrag verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

10.5. Wenn durch verspätete Rückgabe des Fahrzeugs durch einen Vormieter, sowie durch Unfall oder sonstige unvorhersehbare Schäden am Fahrzeug, Diebstahl des Fahrzeugs oder höherer Gewalt, der Vermieter nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen, so ist jegliche Haftung durch den Vermieter ausgeschlossen. Kommt eine Vermietung aus einem der vorgenannten Gründe nicht zustande, werden sämtliche Anzahlungen auf den Mietpreis erstattet.

10.6. Im Fall einer Nichtleistung gemäß Abschnitt 10.4. und 10.5. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe

Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

10.7. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.

10.8. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeugs. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Fahrzeugs oder sonstige Schäden.

10.9. Schadensersatzansprüche für vor Vertragsschluss vorhandene Mängel des Fahrzeuges, welche der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.

10.10. Für kostenfrei zur Verfügung gestellte Sonderausstattung, wie Radio mit Navigation und Rückfahrkamera, Grillgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Staubsauger, Geschirr- und Küchenutensilien, Campingmöbel o.ä werden keine Qualitäts- und Funktionsgarantien sowie Haftungsansprüche übernommen.

11. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

11.1. Der während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoff, Motoröl, AdBlue und andere Hilfs- und Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

11.2. Kleine Instandsetzungen, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von €100.- je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

12. Technische und optische Veränderungen

12.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

12.2. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

12.3. Der Mieter versichert ausdrücklich, dass während der Mietdauer an der Mietsache keinerlei Schäden eingetreten sind, welche vom Mieter ohne Zustimmung des Vermieters (vorherige Einwilligung/nachträgliche Genehmigung) im Wege einer Eigen- oder Fremdreparatur vor der Fahrzeugrückgabe beseitigt wurde.

13. Ausschlussfrist, Verjährung

13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeuges bei dem Vermieter schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt.

13.2. Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren in sechs Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückverweist.

13.3. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, auch an Ehegatten oder andere Mitreisende, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

14.1. Die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze beim Betrieb des Fahrzeugs und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im In- und Ausland ist ausschließlich Sache des Mieters.

14.2. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

14.3. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

14.4. Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

14.5. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Verkäufer/Auftragsnehmer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

15. Speicherung und Weitergabe von Daten

15.1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert und ihn vor während oder nach Ablauf der Mietzeit auf den angegebenen Telefonnummern bzw. Mailadressen kontaktiert. Diese Daten unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist und werden danach gelöscht.

15.2. Der Vermieter darf diese Daten über den Zentralen Warning und an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird, oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden

müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen, o.ä. Gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

15.3. Das Fahrzeug ist mit einer Technik ausgestattet, die es erlaubt, die Position des Fahrzeugs bestimmbar zu machen. Die Daten werden weder gespeichert noch anderweitig genutzt.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.